OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152845/7/JS – 152846/2

Datum:
Linz, 4. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des Ing. W P, x, x, und 2. des Ing. D P, x, x, vom 18.9.2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 27.8.2020, Zahl: Bau-17/3/3-2020, betreffend Kanalanschlusspflicht

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die für den Anschluss des Objektes auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x St. Gotthard (Adresse: Straße x), an den öffentlichen Kanal erforderlichen Einrichtungen bis spätestens 30. April 2021 herzustellen sind.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.8.2020 wurde den Beschwerdeführern als Eigentümer des Objektes xstraße x der Anschluss an die öffentliche Kanalanlage des Abwasserverbandes Unteres Rodltal binnen einer Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides unter Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben. Nach der Begründung des Bescheids liege das verfahrensgegenständliche Objekt, das bislang über keinen Kanalanschluss verfüge, nicht mehr als 50 Meter vom nächstgelegenen Kanalstrang der öffentlichen Kanalisation entfernt. Es bestehe für das Objekt ein Baubewilligungsbescheid vom 23.6.1953 für die „Erbauung eines Wochenendhäuschens im Großen Rodltal“. Daraus und aus dem Bauplan gehe hervor, dass es sich um ein Wochenendhaus handle, bei dessen bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches Abwasser anfalle. Das Oö. Abwasser-entsorgungsgesetz sehe keine Ausnahmeregelungen hinsichtlich Kosten, technische Umsetzbarkeit oder einer vorhandenen Senkgrube vor.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 18.9.2020 wandten die Beschwerdeführer zusammengefasst ein, dass das Wochenendhäuschen nicht bewohnt werde und daher auch keine häuslichen Abwässer anfallen würden. Die immens hohen Kosten eines Kanalanschlusses könnten derzeit nicht aufgebracht werden.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführer sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. x mit der Adresse xstraße x. Das Grundstück weist die Sonderwidmung im Bauland „Zweitwohnungsgebiete“ auf. Nördlich des Grundstückes verläuft eine öffentliche Straße (xstraße; Grundstück Nr. x1), welche von diesem durch einen etwa 15 m breiten Teil des nordöstlich gelegenen Nachbargrundstückes Nr. x2 getrennt ist. Südlich grenzt ein öffentliches Gewässer (Große Rodl; Grundstück Nr. x3, alle Grundbuch x St. Gotthard) an das Grundstück an.

2.2. Auf dem Grundstück befindet sich das im Jahr 1953 baurechtlich bewilligte unterkellerte Wochenendhaus in massiver Bauweise (in der Folge „Objekt“). Das bewilligte Bauprojekt sieht im Erdgeschoss (Wohnfläche: rund 20 m²) u.a. eine Wohnküche (mit Kamin), ein Schlafzimmer, ein Klosett und einen Balkon sowie über dem Erdgeschoss einen Dachboden mit Fenster vor. Im Jahr 1960 wurde die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung für das Objekt erteilt.

2.3. Der für den Anschluss des Objektes in Betracht kommende Kanalstrang der öffentlichen Kanalisation des Abwasserverbandes Unteres Rodltal verläuft unterhalb der xstraße und ist rund 21 m vom Objekt entfernt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt Bauakt aus dem Jahr 1953 und DKM-Datenkopie zeigend den Verlauf des Kanalstranges unterhalb der xstraße. Weiters wurde von Amts wegen in das Grundbuch, den digitalen Flächenwidmungsplan und die digitale Katastralmappe des DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) Einsicht genommen. Die insoweit unstrittigen Feststellungen gründen auf diesen Beweismitteln, denen kein widerstreitendes Vorbringen entgegen stand.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, eine solche wurde von den Parteien nicht beantragt, konnte auch aus hg. Sicht auf Grund des unstrittig vorliegenden Sachverhalts und der bestehenden Rechtsprechung zur Anschlusspflicht von Wohngebäuden (vgl. dazu Punkt 4.) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001; LGBl. Nr. 27/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2017) wurde mit dem Ziel erlassen, u. a. die Entsorgung von häuslichen Abwässern zu ordnen, die anfallenden Abwassermengen zu verringern und die Umwelt möglichst von Schadstoffen frei zu halten. Die Entsorgung der u. a. häuslichen Abwässer soll dabei gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechenden Weise erfolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung trifft dabei den Eigentümer des Gebäudeobjekts, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt (vgl. § 1 Abs. 5 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 leg. cit.).

4.3. Das Oö. AEG 2001 sieht in seinem § 12 eine gesetzliche Anschlusspflicht für Eigentümer bestimmter Gebäudeobjekte an eine öffentliche Kanalisation binnen drei Monaten ab der erstmaligen Benützung des Neubaus oder - bei bestehenden Gebäudeobjekten - ab Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation vor:

„§ 12
Anschlusspflicht
(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn
1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projeziert wird.
(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind. Soweit nicht der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts und das Kanalisationsunternehmen privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der Eigentümer des Objekts sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten hergestellt werden; diese Pflicht trifft ihn auch dann, wenn er nicht Eigentümer der zum Objekt gehörenden Grundflächen ist. Die Frist beginnt bei Neubauten mit deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen.
(3) Bestehende Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufzulassen; sie dürfen nur weiterverwendet werden, wenn sie in einen Zustand versetzt werden, der ihre Benützung als Senkgrube oder Abwasserentsorgungsanlage ausschließt und den bautechnischen Anforderungen entspricht.
(4) Kommt der Eigentümer eines Objekts seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Mit diesem Bescheid sind auch die Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, die zur Wahrung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3 erforderlich sind. Sofern der zum Anschluss Verpflichtete eine Abwasserbeseitigungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage im Sinn des Abs. 3 zulässig ist.
[...]“
Diese ex lege Anschlusspflicht bedeutet, dass der Eigentümer des Gebäudeobjektes die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten hat. Kommt der Eigentümer des Gebäudeobjektes der Verpflichtung zur Herstellung der zum Kanalanschluss erforderlichen Einrichtungen nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde nach Abs. 4 par. cit. mit Bescheid deren Herstellung binnen angemessener Frist samt notwendiger Auflagen und Bedingungen zur Wahrung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. vorzuschreiben.
4.4. Es blieb im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde unstrittig und ergaben sich auch im verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren keine gegenteiligen Anhaltspunkte, dass anfallende Abwässer aus dem Gebäudeobjekt der Beschwerdeführer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen des Abwasserverbandes Unteres Rodltal in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Weiters war zwischen den Parteien unstrittig und durch die

eingesehene digitale Katastralmappe verifiziert, dass sich das Objekt des Beschwerdeführers rund 21 m entfernt von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang des Abwasserverbandes Unteres Rodltal, welcher unter der im Norden des Grundstückes der Beschwerdeführer verlaufenden xstraße verlegt wurde, befindet.

4.5. Strittig war im vorliegenden Beschwerdefall ausschließlich die Frage, ob es sich bei dem im Jahr 1953 baurechtlich bewilligten Wochenendhaus auf dem Grundstück der Beschwerdeführer um ein „anschlusspflichtiges Objekt“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Oö. AEG 2001 handelt, zumal – nach dem Beschwerdevorbringen – das Wochenendhaus nicht bewohnt werde und daher kein häusliches Abwasser anfalle. Diesen Beschwerdeausführungen steht jedoch bereits die Legaldefinition des „Objekt“ nach § 2 Abs. 1 Z 13 leg. cit. entgegen, wonach ein Objekt ein Gebäude ist, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt. Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.1.2009, 2008/05/0196) ist bei einer aufrechten Baubewilligung eines bestehenden Wohngebäudes davon auszugehen, dass dieses Gebäude als Wohngebäude genutzt werden darf und daher Abwässer anfallen: „[...] Im Unterschied zur Regelung des § 36 Oö Bauordnung 1976 ist mit dem Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001 klargestellt worden, "dass nur für solche Gebäude Anschlusszwang besteht, bei deren bestimmungsgemäßer Nutzung Abwässer anfallen" (vgl. AB 997/2001 GP XXV zu § 12 Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Ausgehend von der Definition des § 2 Z. 13 Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001 ist der Tatbestand der Anschlusspflicht nach § 12 leg. cit. daher immer schon dann als erfüllt anzusehen, wenn bei konsensgemäßer Nutzung eines Gebäudes häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt (und die weiteren in dieser Bestimmung genannten, hier jedoch nicht interessierenden Voraussetzungen vorliegen). Eine konsensgemäße Nutzung eines Wohngebäudes lässt das Anfallen von häuslichen Abwässern jedenfalls erwarten (vgl. zur Auslegung des Begriffes "Anfall" das hg. Erkenntnis vom 17. Februar 2004, Zl. 2003/06/0174). Bei einer aufrechten Baubewilligung eines bestehenden Wohngebäudes ist daher davon auszugehen, dass dieses Gebäude als Wohngebäude genutzt werden darf und daher häusliche und betriebliche Abwässer anfallen. Die Entfernung der für die Wassernutzung vorgesehenen Gegenstände (z.B. Armaturen) allein ändert nichts daran, dass eine bestimmungsgemäße Nutzung als Wohngebäude weiterhin zulässigerweise möglich ist. Ausgehend davon, dass für das beschwerdegegenständliche Gebäude der mitbeteiligten Parteien eine Baubewilligung besteht, die auch eine Wohnnutzung dieses Objektes deckt, und die bewilligungsgemäße Nutzung auch weiterhin möglich ist, haben die Behörden der beschwerdeführenden Gemeinde zutreffend eine Anschlusspflicht im Sinne des § 12 Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001 angenommen. Weiter gehende Ermittlungen zur Feststellung der Anschlusspflicht waren nicht erforderlich. [...]“

4.6. Auf einen tatsächlichen Anfall von Schmutzwässern im Objekt kommt es demnach für die Frage der Anschlusspflicht eines Objektes nicht an (vgl. VwGH 17.02.2004, 2003/06/0174), weshalb auch dem Umstand, dass das Objekt nicht bewohnt werde, keine entscheidungsrelevante Bedeutung zukommt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Beschwerdeführer weiterhin ein baurechtlich als Wochenendhaus genehmigtes Wohngebäudes als solches benutzen dürfen und bei

einer solchen bestimmungsgemäßen Nutzung als Wochenendhaus Abwässer anfallen.

4.7. Da die Beschwerdeführer ihr nach wie vor baurechtlich als Wochenendhaus genehmigtes – und damit de jure als solches im gewidmeten Zweitwohnungsgebiet benutzbares - Objekt bislang nicht an die öffentliche Kanalisation anschlossen, war den Beschwerdeführern nach der Bestimmung des § 12 Abs. 4 Oö. AEG 2001 die Herstellung der für den Kanalanschluss erforderlichen Einrichtungen zu Recht unter Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben. Insoweit die Beschwerdeführer zwingende wirtschaftliche Aspekte gegen die Kanalanschlussverpflichtung ins Treffen führen, sind sie darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Verfahren betreffend die Kanalanschluss-verpflichtung die wirtschaftliche Zumutbarkeit der verfügten Maßnahmen nicht zu prüfen ist, da das Oö. AEG 2001 auf dieses Kriterium nicht abstellt (vgl. VwGH 28.2.2012, 2009/05/0115). Aus Anlass der Entscheidung war die Herstellungsfrist angemessen mit Ende April 2021 festzusetzen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Kanalanschlusspflicht ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Kanalanschlusspflicht auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack